

# **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lieberose**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.10.2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lieberose vom 09.03.2009, ausgefertigt am 10.03.2009 und veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald am 21.03.2009, beschlossen:

## **Artikel I Satzungsänderung**

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt gefasst

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Der Amtsdirektor unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung führt in ihren öffentlichen Sitzungen grundsätzlich Einwohnerfragestunden durch. Jeder Einwohner ist berechtigt mündlich oder schriftlich Fragen, Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. Schriftliche Fragen sind grundsätzlich fünf Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder an den Amtsdirektor zu richten. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von vier Wochen.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.